

Einladung

zur

23. Sitzung am Donnerstag, dem 16.12.2021

10 Minuten nach Beginn der Mittagspause

(außerplanmäßige Sitzung)

in Erfurt, Landtag, **Raum F 125/125a**

Tagesordnung:

- I. **Öffentlicher Sitzungsteil** (Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3)^{*)}
 1. **Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2022**
Unterrichtung durch die Landesregierung nach Artikel 67 Abs. 4 LV i.V.m. § 54 a GO
- [Vorlage 7/2876](#) -
dazu: - [Vorlage 7/2930](#) -

hier: Besprechung des weiteren Verfahrens
 2. **Mitteilung der Europäischen Kommission: Neue EU-Waldstrategie für 2030**
Unterrichtung durch die Landesregierung nach Artikel 67 Abs. 4 LV i.V.m. § 54 a GO
- [Vorlage 7/2846](#) -
dazu: - [Vorlage 7/2929](#) -
- [Vorlage 7/2914](#) - (Schriftliche Berichterstattung der Thüringer Staatskanzlei)
- [Vorlage 7/3107](#) - (Fragenkatalog der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

hier: Besprechung des weiteren Verfahrens

II. Nichtöffentlicher Sitzungsteil

3. Forstliche Förderung in Thüringen

Antrag der Fraktion der CDU gemäß § 74 Abs. 2 GO

- [Vorlage 7/2990](#) -

dazu: - [Vorlage 7/3062/...](#) - (Benennung von Anzuhörenden durch die Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

hier: Besprechung des weiteren Verfahrens zur beschlossenen mündlichen Anhörung (Festlegungen zur Form des mündlichen Anhörungsverfahrens, zu den Anzuhörenden, zum Fragenkatalog und zu Terminen)

4. Beschaffungsvorhaben Straßenbahnfahrzeuge Thüringen

Antrag der Parlamentarische Gruppe der FDP gemäß § 74 Abs. 2 GO

- [Vorlage 7/2977](#) -

dazu: - [Vorlage 7/3063/...](#) - (Benennung von Anzuhörenden durch die Parlamentarische Gruppe der FDP)
- Kenntnisnahme 7/570 - (Schreiben EVAG vom 25.10.2021)

hier: Besprechung des weiteren Verfahrens zur beschlossenen mündlichen Anhörung (Festlegungen zur Form des mündlichen Anhörungsverfahrens, zu den Anzuhörenden, zum Fragenkatalog und zu Terminen)

5. Sonstiges

Tasch
Vorsitzende

*) Es ist vorgesehen zu beschließen, die Besprechung von lediglich Verfahrensfragen zu Tagesordnungspunkt 1 und 2 in nichtöffentlicher Sitzung durchzuführen.

Hinweise (Die Hinweise beziehen sich auf den Pandemie-Stufenplan des Thüringer Landtags, hier gegenwärtig auf die Pandemiestufe 3. Sollte sich die Pandemiestufe bis zum Sitzungstermin ändern wird umgehend informiert; die aktuell für den Thüringer Landtag zutreffende Pandemie-Stufe einschließlich der damit verbundenen Hygieneregeln können Sie auch folgendem Link entnehmen: <https://www.thueringer-landtag.de/aktuelles/aktuelles/pandemie-stufenplan-des-thueringer-landtags/>):

Unter Bezugnahme auf den mit Wirkung vom 6. Oktober 2021 in Kraft getretenen Pandemie-Stufenplan des Thüringer Landtags, die derzeit gültige Pandemiestufe 3 sowie die Hausverfügung der Landtagspräsidentin vom 26. November 2021 wird darauf hingewiesen, dass der Zutritt zu den Ausschusssitzungen im Thüringer Landtag Beschränkungen unterliegt.

Zum Schutz aller ist das Betreten des Thüringer Landtags grundsätzlich nicht möglich, falls Sie Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen oder Sie in den letzten 14 Tagen

persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das Coronavirus nachgewiesen wurde. Auf die besonderen Bestimmungen der Corona-Einreiseverordnung hinsichtlich des vorherigen Aufenthalts in einem gemäß aktueller Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts als Risikogebiet eingestuften Gebiet wird ausdrücklich hingewiesen.

Des Weiteren werden die Thüringer Landesregierung, der Thüringer Landesrechnungshof, der Thüringer Verfassungsgerichtshof und die weiteren externen Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer gebeten, die Zahl ihrer Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer auf ein Mindestmaß zu begrenzen und der Verwaltung des Thüringer Landtags im Vorfeld der Sitzung u.a. zur Gewährleistung der Abstandsregelungen ihre Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer namentlich mitzuteilen. Neben dem Schutz und der Wahrung des freien Mandats darf dessen Ausübung auf keinen Fall zu einer Gefährdung von Leib und Leben anderer Abgeordneter, der Vertreterinnen und Vertreter anderer Verfassungsorgane sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen.

Zur Reduzierung von Kontakten, dem Schutz vor Infektionen sowie der möglichst weitgehenden Vermeidung von Schmierinfektionen über Gegenstände gilt für alle Personen die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen und ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime.

In allen geschlossenen Räumen, explizit auch in Eingangsbereichen, auf Fluren, in Treppenhäusern, in der Lobby, in Aufzügen und im Landtagsrestaurant besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske.

Für eine generelle Freistellung von der Maskenpflicht muss ein schriftlicher Antrag unter Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests bei der Landtagspräsidentin gestellt werden. Eine Zustimmung ergeht nur in Verbindung mit einer Bescheinigung über einen negativen Antigen-Schnelltest, der zum Zeitpunkt der Sitzungsteilnahme nicht älter als 24 Stunden sein darf bzw. eine Bescheinigung über einen negativen PCR-Test, der zum Zeitpunkt der Sitzungsteilnahme nicht älter als 48 Stunden sein darf.

In den Sitzungsräumen besteht die Pflicht zum ständigen Tragen einer FFP-2-Maske außer während Redebeiträgen auch am Sitzplatz.

Für den Zutritt zum Thüringer Landtag gilt die 3G-Regelung, wonach nur geimpften, genesenen oder negativ auf das SARS-CoV-2-Virus getesteten Personen Einlass zum Thüringer Landtag gewährt werden kann. Ausgenommen sind die Mitglieder des Thüringer Landtags, die Mitglieder des Kabinetts sowie die Präsidenten der Verfassungsorgane. Für andere Personen besteht die Möglichkeit, eine Sondergenehmigung zu beantragen. Diese wird von der Landtagspräsidentin oder in ihrem Auftrag durch den Direktor beim Landtag unter den Voraussetzungen erteilt, dass eine FFP-2-Maske für die Dauer des Aufenthalts getragen wird und der Zutritt für den Parlamentsbetrieb erforderlich ist.

Für den Zutritt zu den Ausschusssitzungen gilt darüber hinaus eine 1G-Regelung, wonach nur negativ auf das SARS-CoV-2-Virus getesteten Personen ein uneingeschränkter Zutritt zu und Aufenthalt in den Sitzungsräumen gewährt wird. Dies gilt auch für genesene und geimpfte Personen. Der Testnachweis ist durch eine Bescheinigung über einen negativen Antigen-Schnelltest, der zum Ende der jeweiligen Sitzung nicht älter als 24 Stunden sein darf, oder über einen negativen PCR-Test, welcher zum Ende der jeweiligen Sitzung nicht älter als 48 Stunden sein darf, zu erbringen. Laien-Selbsttests genügen den Anforderungen nicht.

Erbringen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Ausschusssitzungen keinen entsprechenden negativen Testnachweis, wird ihnen der Zutritt zum und Aufenthalt im jeweiligen Sitzungsraum ausschließlich für die Nutzung hierfür vorgesehener und gekennzeichnete Sitzplätze gewährt, die einen deutlichen Abstand zu den anderen Sitzplätzen (mehr als zwei Meter) wahren.

Auf der Grundlage des § 126 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in Verbindung mit der Anlage 6 zur Geschäftsordnung können Beauftragte (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) der Landesregierung und des Rechnungshofs, der Fraktionen sowie der Parlamentarischen Gruppe auch via Videokonferenztechnik an Ausschusssitzungen teilnehmen.

Der Zutritt in den Landtag erfolgt ausschließlich über den Haupteingang (Wache Funktionsgebäude, inkl. Tiefgarage für Parkplatzinhaber).

Externe Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Bedienstete der Ministerien haben zudem zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung einen Fragebogen zur Selbstauskunft auszufüllen, um Zugang zum Landtagsgebäude zu erhalten:

https://www.thueringer-landtag.de/fileadmin/Redaktion/Corona/Fragebogen_Selbstauskunft_Datenschutz_Juni_2021.pdf

Die Fragebögen zur Selbsteinschätzung sind an der Wache abzugeben. Bedienstete der Ministerien können die Fragebögen ebenso an der Wache abgeben oder vorzeigen und im jeweiligen Ministerium für mindestens drei Wochen hinterlegen.

Alternativ kann zur Kontaktnachverfolgung auch die Corona-Warn-App der Bundesregierung, herausgegeben vom Robert-Koch-Institut (RKI), genutzt werden.

Die Verfolgung von gemäß § 78 Abs. 3 a Satz 1 GO öffentlichen Beratungen von Tagesordnungspunkten in Ausschüssen wird aufgrund der Corona-Pandemie Besuchern mittels Bild- und Tonübertragungen in dafür zugewiesenen Räumen (Zutritt mit 3G-Nachweis) ermöglicht und sofern die Ausschüsse es in diesen Fällen beschließen, zusätzlich auch im Internet auf Landtag Live (Live-Stream) übertragen. In Sitzungsräumen der Ausschüsse sind Besucher derzeit nicht zugelassen.

Davon unabhängig gelten die allgemeinen Hygieneregeln wie häufiges Händewaschen, die Wahrung der Niesetikette, regelmäßiges Lüften der Sitzungsräume und die Benutzung des Fahrstuhls durch max. zwei Personen unverändert fort.